

Vereinbarung

Vok

23.4.

Zwischen

dem Land Brandenburg
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
vertreten durch den
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam

 23.4.14

 23.4.14

- Im Folgenden „Land“ genannt -

und

der Vattenfall Europe Mining AG
vertreten durch den Vorstand
Vom-Stein-Str. 39
03055 Cottbus

- Im Folgenden „VEM“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Braunkohlenplanentwurf Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) ist auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) a. F. erarbeitet worden.

Auch wenn auf dieser Ebene noch nicht über die Zulassung des Tagebaus entschieden wird, ist bereits durch den Braunkohlenplan als Instrument der Raumordnung und Landesplanung mit einem zentralen planerischen Ziel Vorsorge getroffen worden, dass unvermeidbare Umsiedlungen sozialverträglich ausgestaltet werden und die Existenz betroffener landwirtschaftlicher Unternehmen und Gewerbebetriebe gesichert werden kann. Frühzeitig, also vor Beginn der bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren, soll darüber hinaus mit dem Bergbaubetriebenden eine Bindung an die diesbezüglichen Ziele des Braunkohlenplans und damit u. a. eine zusätzliche Sicherung der Sozialverträglichkeit künftiger Umsiedlungen durch diese Vereinbarung erreicht werden.

Im Bewusstsein der Verantwortung für die von Umsiedlungen betroffenen Menschen, für die landwirtschaftlichen Unternehmen, die Gewerbetreibenden und für die Stadt Welzow in ihrem Gesamtbestand haben sich das Land und VEM auf der Grundlage der im vergangenen Jahr zwischen dem Land Brandenburg und VEM geschlossenen Energiepartnerschaft über den Abschluss dieser Vereinbarung verständigt.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung und die damit verbundene Sicherung der Sozialverträglichkeit ist ein wichtiger Beitrag auch für die im nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren vorzunehmende Gesamtabwägung.

Diese Vereinbarung gilt unter der Voraussetzung, dass die Landesregierung den Braunkohlenplan Welzow-Süd, TA II durch Rechtsverordnung beschließt.

va

23.6.

23.4.14

de
23.6.14

§ 1 Umsiedlungen/Sozialverträglichkeit

- (1) Ein Braunkohlenplan legt Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich ist. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG a. F. ist gesetzliches Ziel eines Braunkohlenplanes, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Entsprechend normiert der aktuelle Entwurf des Braunkohlenplanes unter Beschreibung der einschlägigen Kriterien für die Sozialverträglichkeit in seinem Ziel 15, dass die aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der drei Bereiche (Wohnbezirk V/Teile des Liesker Weges; OT Proschim; Lindenfeld im OT Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland) unvermeidbaren Umsiedlungen sozialverträglich zu gestalten sind.

VEM verpflichtet sich gegenüber dem Land, bei der Vorbereitung der Betriebspläne und bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbaus die im Braunkohlenplanentwurf ausgeführten Anforderungen und Kriterien für eine sozialverträgliche Umsiedlung zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die in der Begründung zu Ziel 15 aufgeführten Kriterien, die Existenzsicherung der umzusiedelnden Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die angemessene Berücksichtigung der sorbischen/wendischen Kultur, Sprache und Tradition der Bevölkerung des Ortsteils Proschims sowie die Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe, deren Betriebsflächen im Abbaubereich liegen.

- (2) VEM wird bei der Umsetzung dieses Zieles und der damit verbundenen landesplanerischen Prognose auch weiterhin aktiv mitwirken, die bisher – auch bei anderen Planverfahren in Brandenburg und Sachsen, z. B. in den Verträgen von VEM mit den Gemeinden Schleife und Trebendorf aus dem Jahre 2008 – gesetzten sozialen Standards zur Anwendung bringen und dabei die spezifischen Gegebenheiten und Belange der zu (1) genannten Umsiedlungsbereiche und die im Grundsatz 2 des Braunkohlenplanentwurfs dargestellten Gesamtbelange der Stadt Welzow berücksichtigen.

Vc
23.4.

23.4.14

OK
23.4.14

§ 2 Umsiedlungsverträge

- (1) Umsiedlungsverträge zwischen VEM und den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften Welzow und Neu-Seeland sollen die Basis für strukturierte, gemeinsame und sozialverträgliche Umsiedlungen sowie Grundlage für Individualvereinbarungen mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern werden.
- (2) Die entsprechenden Verhandlungen zwischen VEM und den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften Welzow und Neuseeland auf der Grundlage der Angebote von VEM (Soziales Anforderungsprofil) und den Forderungskatalogen der Gebietskörperschaften werden vom Land im Rahmen seiner Verantwortung mit Zustimmung der Gebietskörperschaften begleitet.
- (3) Nach Abschluss der Verhandlungen und vor Unterzeichnung eines Umsiedlungsvertrages wird das Land durch einen Prüfvermerk feststellen, ob auf dieser Basis eine sozialverträgliche Umsiedlung durchgeführt werden kann, die den Anforderungen des Braunkohlenplanes entspricht.
- (4) Sollte ein Umsiedlungsvertrag zwischen einer betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft und VEM nicht rechtzeitig zu Stande kommen, werden das Land und VEM in Verhandlungen zum Abschluss eines Umsiedlungsvertrages auf der Grundlage der Kriterien der Sozialverträglichkeit des Braunkohlenplanentwurfs eintreten. Entsprechendes gilt, wenn zwar ein Umsiedlungsvertrag zwischen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft und VEM zu Stande kommt, der Vertrag oder bestimmte Regelungen des Vertrages aber für bestimmte Teile oder Bereiche der Gebietskörperschaft nicht gelten.

§ 3 Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe

- (1) Die Landwirtschaft gehört zu den tragenden Säulen der brandenburgischen Wirtschaft und hat neben ihren spezifischen Aufgaben und Wirkungen auch eine große Bedeutung für den heimischen Arbeitsmarkt. Daher ist die Existenzsicherung der vom Tagebau Welzow-Süd betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ein zentrales Anliegen der Landesregierung und von VEM. Diesem Ansatz trägt das Ziel 19 des aktuellen Braunkohlenplanentwurfs Rechnung. VEM hat 2013 eine Verpflichtungserklärung zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe öffentlich gemacht. Diese bezieht sich auf die vom Tagebauvorhaben Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.
- (2) VEM verpflichtet sich gegenüber dem Land für die landwirtschaftlichen Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II liegen und durch bergbauliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden, die wirtschaftliche Existenz zu sichern. Zu den Existenzsicherungsmaßnahmen gehören insbesondere:

V

23.4

23.4.14

N

OK

23.4.14

- Suche eines geeigneten Ersatzstandortes für den Betrieb und die Verlagerung des Betriebes an diesen,
- Bereitstellen erforderlicher Ersatzanlagen,
- Bereitstellung von nutzfähigen Ersatzflächen, soweit vorhanden,
- Ausgleich ggf. verbleibender wirtschaftlicher Nachteile.

Die Erfassung aller zur Existenzsicherung notwendigen Maßnahmen erfolgt durch einen vom landwirtschaftlichen Betrieb und VEM gemeinsam bestellten Gutachter. Die zuständigen Stellen sind einzubeziehen. Maßstab für das Erreichen des Existenzsicherungsziels sind die Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse, wie sie ohne Beeinflussung durch den Tagebau bestünden. Ebenso ist der zeitliche Rahmen der Beeinflussung durch den Tagebau festzustellen und zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen zur Existenzsicherung flankieren den zwischen VEM und dem landwirtschaftlichen Betrieb auszuhandelnden Vertrag zur Neuansiedlung des Betriebes (Umsiedlungsvertrag). Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche bleibt für den landwirtschaftlichen Betrieb unberührt.

- (3) Das Land wird in Ausübung seiner Verantwortung für die Landwirtschaft den weiteren Prozess der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe begleiten und beaufsichtigen. Das Land wird hierfür unter Beteiligung von VEM ein Gremium einrichten, das die Einhaltung der im Ziel 19 des Braunkohlenplanentwurfs Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II enthaltenen Kriterien zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe kontrollieren wird.
- (4) Den landwirtschaftlichen Betrieben wird eine direkte Beteiligung am weiteren Prozess angeboten.

Cottbus

.....
Jörg Vogelsänger

Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Cottbus

.....
Uwe Grosser

Vorstand Bergbau
Vattenfall Europe Mining AG

.....
Thomas Penk

Leiter Rekultivierung/
Umsiedlungsmanagement
Vattenfall Europe Mining AG